

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Altstadt - Tiefgarage „Am Fichtenbach“ der Stadt Eltmann

Die Stadt Eltmann erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenerhebung, Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Eltmann betreibt in der Straße „Am Fichtenbach“ in Eltmann eine Altstadt - Tiefgarage als öffentliche Parkeinrichtung. (im Folgenden: Parkeinrichtung). Sie stellt diese Parkeinrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (2) Das Parken in der Parkeinrichtung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird durch die Nutzung des Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit entrichtet.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Parkeinrichtung steht der Allgemeinheit zum Parken von Kraftfahrzeugen, welche für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, auf den jeweils dafür markierten Stellplätzen zur Verfügung, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen oder soweit nicht einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zugeordnet sind.
- (2) Die Parkeinrichtung ist täglich durchgehend geöffnet. Die Parkeinrichtung dient dem zeitlich begrenzten Parken. Bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann die Stadt Eltmann die Benutzung insgesamt oder einzelner Parkflächen ausschließen. Hierauf wird an der Zufahrt in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) In der Parkeinrichtung können Dauernutzungsrechte eingeräumt werden, für die Sonderregelungen bezüglich Benutzungsentgelt und Parkschein gelten.
- (4) In der Parkeinrichtung kann die Stadt Eltmann gesonderte Stellplätze für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ausweisen und kennzeichnen. Auf diesen Stellplätzen darf nur parken, wer im Besitz eines Parkausweises für Schwerbehinderte ist. Der Ausweis ist gut sichtbar auf das Armaturenbrett des Kraftfahrzeugs zu legen oder sichtbar an der Innenscheibe des Fahrzeugs anzubringen. In der Parkeinrichtung kann die Stadt Eltmann Stellplätze für die alleinige Benutzung durch Frauen oder durch Familien ausweisen und kennzeichnen. Entsprechend gekennzeichnete Stellplätze dürfen nur von diesen Benutzergruppen belegt werden.

§ 3

Benutzungsordnung, Verbote

- (1) Für die Benutzung der Parkeinrichtung, mit Ausnahme der nicht zum Parken bestimmten Nebenräume, gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) In der Parkeinrichtung dürfen nach näherer Bestimmung dieser Satzung Kraftfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 2,5 t und einer Gesamthöhe von maximal 1,8 m geparkt werden.
- (3) Weisungen von Mitarbeitern der Stadt Eltmann oder von der Stadt Eltmann beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Die Parkeinrichtung darf nur im Rahmen des Nutzungszweckes, nach Maßgabe dieser Satzung, benutzt werden. Es ist insbesondere verboten,

- a) sich in der Parkeinrichtung außerhalb des Parkvorgangs aufzuhalten,
 - b) mit Kraftfahrzeugen, die Gefahrgut transportieren, einzufahren,
 - c) außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen zu parken,
 - d) auf Stellplätzen für Schwerbehinderte ohne entsprechenden Parkausweis für Schwerbehinderte zu parken,
 - e) auf Stellplätzen für Frauen oder Familien zu parken, ohne der entsprechenden Benutzergruppe anzugehören,
 - f) zu rauchen oder Feuer zu verwenden,
 - g) Gegenstände jeglicher Art zu lagern,
 - h) Fahrräder, feuergefährliche Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die eine Gefährdung für Leben, Körper oder Gesundheit darstellen können, abzustellen,
 - i) unnötigen Lärm oder sonstige ruhestörende Geräusche zu produzieren,
 - j) Skateboard oder Fahrrad zu fahren sowie andere Spiel- und Sportgeräte zu benutzen,
 - k) Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu reparieren sowie Kühlwasser, Kraftstoffe, Öle und Ähnliches abzulassen,
 - l) die Fläche der Parkeinrichtung, ihre Einrichtungen und Zufahrten durch Gegenstände oder Abfälle (z. B. Papier, Verpackungsmaterial, Glas, Getränkedosen und andere Behältnisse, Betriebsstoffe wie Öle und Benzin, Kaugummi, Zigaretten- oder Zigarrenkippen, den Inhalt von Aschenbechern oder andere Abfälle) zu verunreinigen,
 - m) die Bestandteile der Parkeinrichtung zu beschriften, bemalen, besprühen oder zu bekleben,
 - n) die Notdurft in und an den Flächen und Einrichtungen der Parkeinrichtung, außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten oder
 - o) ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Stellen in der Parkeinrichtung Waren anzubieten oder zu verkaufen, Werbung zu betreiben, Schaustellungen zu veranstalten und Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen.
- (5) Eingetretene, über das übliche Maß hinausgehende, Verunreinigungen sind unmittelbar zu beseitigen. Gegenstände und Hinterlassenschaften sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Die in den Absätzen 1 – 5 getroffenen Bestimmungen werden in der Parkeinrichtung der Stadt Eltmann ausgehängt.

§ 4

Parkzeit, Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Eltmann erhebt für die Benutzung der Parkeinrichtung Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Altstadt-Tiefgarage „Am Fichtenbach“ in der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist nach der Einfahrt durch Bezahlung des Parkscheins am Parkautomaten zu entrichten. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug auszulegen. Alternativ kann die Parkgebühr auch über eine andere (internetgestützte) Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit entrichtet werden.

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt Eltmann haftet nur für Personen- oder Sachschäden, die auf bauliche Mängel oder auf das schuldhafte Verhalten des Personals der Stadt Eltmann zurückzuführen ist. Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt Eltmann schriftlich anzeigen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung der Altstadt-Tiefgarage der Stadt Eltmann oder Dritten zufügen. Sie sind verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Betriebsstörungen, Entfernen von Fahrzeugen

- (1) Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der Parkeinrichtung führen, erwachsen dem Benutzer keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung der Benutzungsgebühr sowie auf Schadensersatz.
- (2) Die Stadt Eltmann ist berechtigt, vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder des Fahrers zu entfernen.

§ 7

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Eltmann und von ihr beauftragte Dritte können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung für den Einzelfall erlassen.
- (2) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. gegen eine der in § 3 Abs. 2, 4 und 5 geregelten Bestimmungen verstößt,
2. eine aufgrund von § 3 Abs. 3 ergangene Weisung - der dort aufgeführten Berechtigten - missachtet. Das Ordnungswidrigkeitengesetz (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Eltmann, den 12.05.2021

Stadt Eltmann



Ziegler
1. Bürgermeister